



## Entwurf:

# Geschäftsordnung des Kreisjugendrates Bodenseekreis

## § 1 EINBERUFUNG DES KREISJUGENDRATES

(1) Der Kreisjugendrat tritt zum ersten Mal binnen zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, möglichst jedoch mindestens vier Mal pro Jahr.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von der Geschäftsstelle des Kreisjugendrates erstmalig einberufen und vom Landrat des Bodenseekreises nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung geleitet. Die Sitzungsleitung führt die Wahlen des Vorstandes durch und übergibt anschließend die Sitzungsleitung an das gewählte Sprecherteam. Der Landrat steht nach der Übergabe für den Rest des Sitzungsverlaufs der neuen Sitzungsleitung insbesondere bei der Bildung von Ausschüssen, beratend zur Seite und zeichnet die Niederschrift der Sitzung mit ab.

(3) Der Kreisjugendrat wird vom Sprecherteam des Kreisjugendrates mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann sie auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.

(4) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt auf elektronischem Weg durch die Bereitstellung der Einladung inklusive der Vorberichte etc. mittels einer öffentlich zugänglichen Fachanwendung (Kreistagsinformationssystem). Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn das Mitglied hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt wird.

(5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Sofern weitere Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen, werden diese ebenfalls mittels der Fachanwendung veröffentlicht.

Die Tagesordnung kann durch Nachträge bezogen auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bis zu drei Werktagen vor Sitzungsbeginn ergänzt werden (näheres regelt § 6 dieser Geschäftsordnung).

(6) Die Sitzungen des Kreisjugendrates, seiner Ausschüsse und seiner Arbeitsgruppen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung statt.

## § 2 TEILNAHME AN SITZUNGEN

(1) Die Mitglieder des Kreisjugendrates sind angehalten, an den Sitzungen des Kreisjugendrates teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und diesen bis zum Schluss beizuwohnen. In Bezug auf die Nichteinhaltung von Teilnahmeregelungen oder Fehlverhalten wird auf § 17 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorstand möglichst frühzeitig, spätestens zwei Stunden vor Sitzungsbeginn, mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreisjugendrates persönlich eintragen muss. Die Eintragung gilt als Nachweis für die Auszahlung des Sitzungsgeldes.

### **§ 3 VORSITZ**

(1) Den Vorsitz im Kreisjugendrat führt das Sprecherteam des Vorstandes.

(2) Ist das Sprecherteam verhindert, so wählt der Kreisjugendrat unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Kreisjugendrates aus der Mitte des Vorstandes einen Vorsitz für diese Sitzung, welcher zugleich auch die Leitung dieser Sitzung übernimmt.

### **§ 4 SITZUNGSLEITUNG UND ORDNUNG**

(1) Ein Mitglied des Sprecherteams leitet die Sitzung. § 3 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

(2) Jedes Mitglied des Kreisjugendrates darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Sitzungsleitung ihm dieses erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Die Sitzungsleitung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Wenn die Rednerin oder der Redner einverstanden ist, erteilt die Sitzungsleitung auf entsprechende Wortmeldung das Wort zu einer Zwischenfrage. In gleichem Zusammenhang sollen nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(6) Die Sitzungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie hat das Recht, Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Das Hausrecht am jeweiligen Sitzungsort bleibt hiervon unberührt.

(7) Wird die Sitzung von Kreisjugendratsmitgliedern, von Zuhörenden oder von außen gestört, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen. Hält sie die Unterbrechung der Sitzung und andere Ordnungsmaßnahmen nicht für geeignet, einen im Wesentlichen ungestörten Sitzungsablauf zu sichern, so kann sie die Sitzung aufheben.

### **§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG DES KREISJUGENDRATES**

(1) Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates und das Sprecherteam arbeiten in organisatorischen Angelegenheiten des Kreisjugendrates zusammen.

(2) Im Rahmen der Geschäftsführung unterstützt und berät die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates den Kreisjugendrat bzw. den Vorstand/das Sprecherteam/die Vorsitzenden insbesondere bei der Terminierung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Alle Sitzungstermine, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen etc. werden durch die Geschäftsstelle, nach Übersendung durch das Sprecherteam veröffentlicht. Zudem erfasst und pflegt die Geschäftsstelle die Mitgliederdaten, soweit die betroffenen Personen der Datenverarbeitung zustimmen, und betreut die kostenrelevanten Angelegenheiten des Kreisjugendrates und seiner Ausschüsse.

(3) Im Rahmen der Geschäftsführung leitet das Sprecherteam der Geschäftsstelle rechtzeitig die Informationen über die Tagesordnung bzw. die Einladung, die Sitzungsunterlagen und -protokolle und alle weiteren zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen zu. Es informiert die Geschäftsstelle über jegliche Veränderungen bei den Mitgliederdaten und über organisatorischen Entwicklungen in Bezug auf den Kreisjugendrat, die Ausschüsse und seine Projektgruppen.

(4) Bei Fragen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung können das Sprecherteam und die Vorsitzenden der Ausschüsse die Geschäftsstelle jederzeit um Unterstützung bitten.

## **§ 6 TAGESORDNUNG**

(1) Das Sprecherteam setzt die Tagesordnung fest. Vor Veröffentlichung dieser hat das Sprecherteam Vorschläge von Mitgliedern auf die Tagesordnung aufzunehmen. Eine kurzfristige Erweiterung der Tagesordnung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreisjugendrat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(4) Die Tagesordnung kann bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich auf Antrag von Mitgliedern des Kreisjugendrates um Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung erweitert werden. Bei begründeter Dringlichkeit kann von dieser Vorgabe abgewichen werden (vgl. § 10 dieser Geschäftsordnung). Darüberhinausgehend ist die Ergänzung von Tagesordnungspunkten, welche ausschließlich ohne Beschlussfassung beraten werden, jederzeit – auch während der Sitzung – möglich. Erweiterungen während der Sitzung werden im Nachgang der Sitzung in die Fachanwendung eingepflegt.

(5) Ständige Tagesordnungspunkte der Kreisjugendratssitzung sind - neben den Formalien - die Genehmigung der Niederschrift, die konkrete Ausübung des Rechts zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Berichte und Beschlüsse aus den Ausschüssen und Projektgruppen des Kreisjugendrates, sowie die Tagesordnungspunkte „Verschiedenes“ und „Bericht aus dem Jugendhilfeausschuss“.

(6) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bzw. der Satzung des Kreisjugendrates sowie zur Durchführung eines Misstrauensvotums (vgl. § 17 dieser Geschäftsordnung) sind durch die Mitglieder des Kreisjugendrates schriftlich mindestens sieben Werktage vor der Sitzung zu stellen und sind zwingend mit der Einladung zu versenden.

## **§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die Sitzungsleitung festzustellen, ob der Kreisjugendrat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- (2) Er gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (absolute Mehrheit).
- (3) Die Sitzungsleitung hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreisjugendrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder nicht beschlussfähig ist.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreisjugendrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 8 ÖFFENTLICHKEIT DER KREISJUGENDRATSSITZUNGEN**

- (1) Die Sitzungen des Kreisjugendrates sind öffentlich, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Zuhörende, die die Sitzung stören, ausschließen oder die Sitzung unterbrechen.

## **§ 9 BEHANDLUNG VON ANREGUNGEN UND ANTRÄGEN**

- (1) Anregungen und Anträge des Kreisjugendrates an den Kreistag und die Kreisverwaltung sind schriftlich zu stellen und über die Geschäftsstelle des Kreisjugendrates der Geschäftsstelle des Kreistages fristgerecht im Sinne der Geschäftsordnung des Kreistages zu übermitteln.
- (2) Die zwei Mitglieder des Kreisjugendrates in den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können in der jeweiligen Sitzung mündlich Stellung nehmen und haben Antragsrecht.
- (3) Anregungen und Anträge des Kreistages, seiner Ausschüsse oder der Kreisverwaltung an den Kreisjugendrat werden schriftlich über die Geschäftsstelle Kreisjugendrat dem Kreisjugendrat übermittelt.

## **§ 10 DRINGLICHKEITSANTRÄGE**

- (1) Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung vorgesehen sind, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisjugendrat.
- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreisjugendratsmitglied schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller zu begründen.

## **§ 11 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit in der Sitzung von einem Kreisjugendratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
- b) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
- d) auf Änderung der Tagesordnung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Kreisjugendrat gesondert vorab zu entscheiden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 12 ABSTIMMUNGEN**

(1) Über jeden zur Beschlussfassung vorgesehenen Tagesordnungspunkt ist gesondert abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser den Mitgliedern nicht in Textform vorliegt. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung durchgeführt wird.

(4) Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt und über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Sitzungsleitung.

(5) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern Sie nicht unter die in Absatz 6 aufgeführten Ausnahmen fallen.

(6) Entscheidungen zur Änderung dieser Geschäftsordnung bzw. der Satzung des Kreisjugendrates, zur Durchführung eines Misstrauensvotums oder dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Kreisjugendrat, sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrats möglich.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Ein Beschluss des Kreisjugendrats erlangt mit der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse im Kreistagsinformationssystem Wirksamkeit. Die Abstimmungsergebnisse werden als Kurzinformation am Folgetag der Sitzung durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendrats veröffentlicht.

## **§ 13 WAHLEN**

(1) Wahlen erfolgen offen durch Handheben.

(2) Bei Wahlen wird die absolute Mehrheit benötigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Sitzung erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt (Stichwahl). Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 14 SITZUNGS- UND BESCHLUSSNIEDERSCHRIFT**

(1) Über jede Sitzung des Kreisjugendrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitz und von der jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten,
- c) die Tagesordnungspunkte, zur Abstimmung gestellte Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse,
- d) bei Beschlüssen und Wahlen das Abstimmungsergebnis.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendrats mittels einer zur Verfügung gestellten Fachanwendung im öffentlichen Kreistagsinformationssystem zu veröffentlichen. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung automatisch als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

#### **§ 15 AUSSCHÜSSE**

(1) Die ständigen Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitz und mindestens sechs Mitgliedern. Der Kreisjugendrat bestellt jeweils den Vorsitz, die Mitglieder und die Stellvertretungen widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Entsendung der Kreisjugendräte sind die Ausschüsse neu zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die die Leitung im Verhinderungsfalle vertreten, sowie eine Schriftführung mit Stellvertretung. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss.

(3) Der Vorsitz leitet die Ausschusssitzungen und übernimmt die Aufgaben entsprechend § 9 der Satzung des Kreisjugendrats.

(4) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für den Kreisjugendrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

#### **§ 15 PROJEKTGRUPPEN**

(1) Der Kreisjugendrat kann themenspezifische Projektgruppen bilden.

(2) Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreisjugendrates, von welchen mindestens ein Mitglied ein ordentliches Mitglied des Kreisjugendrates sein muss.

(3) Themenspezifische Projektgruppen des Kreisjugendrates können durch Beschluss des Kreisjugendrates bzw. eines Ausschusses aufgelöst und neu gebildet werden.

(4) Jedes Mitglied des Kreisjugendrats kann in Rücksprache mit dem Sprecherteam – jederzeit und ohne die Durchführung einer entsprechenden Wahl in einer Sitzung des Kreisjugendrates – einer Projektgruppe beitreten. Die Mitglieder des Kreisjugendrates werden über die Be- und Umsetzung der Projektgruppen in der folgenden Sitzung des Kreisjugendrates unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht aus den Projektgruppen“ informiert.

(5) Die Projektgruppen wählen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das als Sprecherin bzw. Sprecher für die entsprechende Projektgruppe fungiert, sowie eine Schriftführung und deren Vertretung. Die Projektgruppen können Vertretungen für die Sprecherin bzw. den Sprecher benennen. Über die konkrete Umsetzung und einzelne Ausnahmen entscheiden die Projektgruppen. Für Projektgruppen, die Themen der Ausschüsse behandeln, muss die Sprecherin bzw. der Sprecher ordentliches Mitglied des Kreisjugendrates sein.

(6) Auf die Sitzungen der Projektgruppen finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreisjugendrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

## **§ 16 ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG**

(1) Bei Fragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz. Im Bedarfsfall wird die Entscheidung unter Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Geschäftsstelle des Kreisjugendrats getroffen.

(2) Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, ist die Geschäftsordnung des Kreistages Bodenseekreis sinngemäß anzuwenden.

## **§ 17 RÜCKTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN**

(1) Wenn ein Mitglied das Mandat niederlegt oder ausscheidet, übernimmt – nach vorheriger Rücksprache mit der entsendeberechtigten Institution – die persönliche Stellvertretung übergangsweise das ordentliche Mandat für den Rest der Amtsperiode (Nachrückverfahren).

(2) Die Mitglieder des Sprecherteams können per Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrates abgewählt werden (Misstrauensvotum).

(3) Mitglieder des Kreisjugendrates können bei Nichteinhaltung der Teilnahmeregelungen oder Fehlverhalten per Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendrates aus dem Kreisjugendrat ausgeschlossen werden. Das Nachbesetzungsverfahren richtet sich entsprechend nach Absatz 1.

(4) Bei Rücktritt einer Person des Sprecherteams sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

## **§ 18 IN-KRAFT-TRETEN**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft